

Haftungsfragen bei der Beschädigung oder Zerstörung von Schulträgereigentum durch Lehrer und Schüler

– BGH Urteil 07.05.1973 – Az. III ZR 47/71 VGH BW Urteil 05.08.1984 – Az. 4 S 2792/83
BVerwG Urteil 13.06.1985 Az. 2 C 42.84 –

Nach § 28 des Schulgesetzes (SchG) sind Gemeinden und Landkreise Schulträger der dort genannten Schularten. Als Schulträger haben die Gemeinden und Landkreise die sächlichen Kosten der Schule zu tragen (§ 27 SchG). Was zu den sächlichen Kosten zählt, ist in § 48 Abs. 2 SchG näher beschrieben. Danach gehört es unter anderem zu den Aufgaben des kommunalen Schulträgers, das Schulgebäude zu unterhalten, die erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen und die Lehr- und Lernmittel zu beschaffen. Diese teilweise erheblichen Werte überlässt der kommunale Schulträger den Schulleitern, Lehrern und den Schülern zur Benutzung. Kommt es hier zu einer Beschädigung, Zerstörung oder einem Verlust (z. B. Schulschlüssel), taucht die Frage auf, wer für den eingetretenen Schaden haftet. Etwa das Land für die beamteten und angestellten Lehrkräfte? Die Erziehungsberechtigten für ihre minderjährigen Kinder? Daneben tauchen noch die Fragen auf, wer den Schaden bei wem geltend machen kann und welcher Verschuldungsgrad überhaupt eine Haftung auslöst. Diesen Fragen soll hier nachgegangen werden, wobei auch die Entwicklung der Rechtsprechung dargestellt werden soll.

1. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs

Eine erste höchstrichterliche Entscheidung zum speziellen Problem der Beschädigung von Schulträgereigentum durch Lehrer stammt – soweit ersichtlich – aus dem Jahre 1973. Der Bundesgerichtshof entschied in seinem Urteil vom 7. Mai 1973 – III ZR 47/71 –(Fn.1) , dass die Trägerin des Sachaufwandes für ein staatliches Gymnasium vom Staat keinen Schadensersatz verlangen kann, wenn ein beamteter Lehrer im Rahmen seiner Lehrtätigkeit durch nachlässiges Verhalten einen Schaden am Schulgebäude verursacht hat.

Dieser Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde: Ein Lehrer wollte im Keramikraum der Schule halbfertig gebrannte Keramiken wässern. Zu diesem Zweck verstopfte er den Ablauf des Beckens und ließ Wasser in das Becken, in dem die Keramiken lagen, hineinlaufen. Beim Verlassen des Raumes vergaß er, das Wasser abzustellen. Das überströmende Wasser verursachte einen erheblichen Sachschaden, den der Schulträger beim Land geltend machte.

Gestützt war die Klage auf § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in Verbindung mit Artikel 34 des Grundgesetzes (GG).

Nach § 839 Abs. 1 Satz 1 BGB haftet ein Beamter für den Schaden, den er einem Dritten gegenüber durch vorsätzliche oder fahrlässige Amtspflichtverletzung verursacht, wobei die verletzte Amtspflicht gerade diesem Dritten gegenüber bestanden haben muss. Diese Vorschrift beinhaltet die haftungsbegründenden Voraussetzungen der Amtshaftung; Artikel 34 GG lenkt die Verantwortlichkeit auf den Staat über, wenn der Schaden in Ausübung eines dem Schädiger anvertrauten öffentlichen Amtes eingetreten ist.

Die letztlich entscheidende Frage war, ob der Schulträger im Verhältnis zum Lehrer als „Dritter“ anzusehen ist, das heißt, ob ein Lehrer gegenüber dem Schulträger Amtspflichten hat. Diese Frage wurde vom Bundesgerichtshof verneint. Bei öffentlichen Schulen sei die Unterhaltung und der Betrieb der Schule eine gemeinsame Aufgabe des Landes und des kommunalen Schulträgers. Im Rahmen dieser gemeinsamen Aufgabe seien lediglich die einzelnen „Funktionen in der Weise verteilt, dass der Staat im Wesentlichen der Träger des Personalaufwandes ist, während der Sachaufwand im Wesentlichen den kommunalen Körperschaften zur Last fällt.“

Bei der Erfüllung dieser gemeinsamen Aufgabe seien Land und Kommune derart eng miteinander verbunden, dass beide als Teile einer einheitlichen Organisation anzusehen sind. Daraus folge, dass es sich bei den Pflichten der im Landesdienst stehenden Lehrer, die vom Schulträger für ihre Lehr- und Unterrichtstätigkeit zur Verfügung gestellten Lehrmittel, Unterrichtsräume usw. sachgemäß zu

behandeln und vor Schäden zu bewahren, nicht um „drittgerichtete Amtspflichten“ handle. Ein Anspruch des Schulträgers aus Amtshaftung schied deshalb aus.

Das bedeutete allerdings nicht, dass der geschädigte Schulträger ohne Ersatz auf seinem Schaden „sitzen blieb“. Vielmehr sah der Bundesgerichtshof einen Anspruch des Schulträgers aus § 96 des Landesbeamtengesetzes (LBG) als gegeben an. Nach dieser Vorschrift ist ein Beamter dem Dienstherrn, dessen Aufgaben er wahrgenommen hat, zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den er durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung verursacht hat. Der Anwendung dieser Vorschrift stand nach Ansicht des Bundesgerichtshofs nicht entgegen, dass ein Lehrer zum Land und nicht zum Schulträger in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis steht. Als Dienstherr im Sinne von § 96 LBG komme nicht nur die Körperschaft infrage, zu der die beamtenrechtliche Beziehung besteht, sondern auch diejenige, deren Aufgaben im konkreten Falle wahrgenommen wurden (sog. haftungsrechtlicher Dienstherr).

Das Ergebnis dieser Entscheidung war, dass der Schulträger seinen Schaden unmittelbar beim Lehrer geltend machen konnte, denn bei der Nutzung des Schulgebäudes und aller vom Sachkostenträger zur Verfügung gestellten Gegenstände nimmt der Lehrer Aufgaben des Schulträgers wahr.

Der Verschuldensmaßstab für die Haftung des Beamten ist Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Ob eine dieser Verschuldensformen vorliegt, ist im Einzelfall zu entscheiden. Eine nur leicht fahrlässige Pflichtverletzung führt nicht zur Haftung.

Diese Rechtsprechung galt auch für die Fälle,

- dass der Schädiger der Schulleiter selbst war und
- dass der Lehrer nicht im Beamtenverhältnis, sondern als Lehrer im Angestelltenverhältnis beschäftigt ist.

Nach § 14 des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) finden für die Schadenshaftung der Angestellten die für Beamte geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung.

2. Die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung

Der Anspruch des haftungsrechtlichen Dienstherrn (Schulträger) gemäß § 96 LBG ist kein zivilrechtlicher, sondern ein öffentlich-rechtlicher Anspruch. Im Streitfall sind deshalb die Verwaltungsgerichte zuständig.

Der Verwaltungsgerichtshof von Baden-Württemberg (VGH BW) hatte über folgenden Sachverhalt zu entscheiden:

Ein Schulträger verlangte von einem Lehrer nach § 96 LBG Schadensersatz. Der Lehrer hatte Schüler angewiesen, mit einer Nitrolösung Zeichenutensilien zu reinigen. Dabei tropfte Nitrolösung auf den Bodenbelag und zersetzte diesen teilweise, was zu einem erheblichen Sachschaden führte.

In seinem Urteil vom 8. Mai 1984 – 4 S 2792/83 –(Fn.2) kam der VGH zu einem rechtlich anderen Ergebnis als der Bundesgerichtshof.

Zunächst stellt auch der VGH fest, dass das Land und der kommunale Schulträger beim Betrieb einer öffentlichen Schule zusammenwirken. Dieses Zusammenwirken erzeuge allerdings keine rechtlichen Auswirkungen auf die Tätigkeit eines Lehrers. Der Lehrer „hat im Rahmen seiner Unterrichtstätigkeit allein Aufgaben des Landes als seines Dienstherrn wahrzunehmen, nicht solche des kommunalen Schulträgers.“ Dies gelte insbesondere im Bereich seiner Unterrichts- und Erziehungsarbeit, die den Kern seiner Pflichten ausmache. Zwar sei ein Lehrer gehalten, die ihm zur Verfügung stehenden Lehrmittel, die Einrichtungsgegenstände und das Schulgebäude vor vermeidbaren Schäden zu bewahren. „Diese Pflicht . . . trifft die Lehrer . . . kraft ihres Dienstverhältnisses zum Land. Sie bedeutet nicht einen eigenständigen Bereich von Dienstaufgaben.“

Diese Pflicht wertete der VGH also nicht als eine eigenständige, dem Schulträger gegenüber bestehende Amtspflicht, sondern als „eine Ausprägung der allgemeinen Pflicht, fremdes Eigentum vor Schäden möglichst zu bewahren.“

Mit dieser rechtlichen Würdigung wich der VGH von der oben dargestellten Meinung des Bundesgerichtshofes ab. Gegen die Entscheidung des VGH wurde Revision eingelegt.

Das Bundesverwaltungsgericht bestätigte in seinem Urteil vom 13. Juni 1985 – 2 C 42.84 –(Fn.3) das vorinstanzliche Urteil:

„Die Auffassung des Berufungsgerichts (VGH), eine Haftung des Beklagten (Lehrer) gegenüber dem Kläger (Schulträger) scheide schon deshalb aus, weil er als Lehrer im Dienste des Landes im Rahmen seiner Unterrichtstätigkeit nicht gleichzeitig Aufgaben des kommunalen Schulträgers wahrgenommen habe, ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden.“

3. Konsequenzen aus der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung

Auf den ersten Blick ergibt sich, dass der geschädigte Schulträger keinen Ersatzanspruch gegen den Schädiger hat. Der Bundesgerichtshof verneint einen Anspruch aus Amtshaftung; das Bundesverwaltungsgericht einen unmittelbaren Anspruch aus § 96 LBG (andere deliktische Ansprüche wurden ebenfalls verneint, was hier nicht näher ausgeführt werden soll.).

Rechtlich betrachtet ergibt sich die Konstellation, dass es neben einem Schädiger den geschädigten Schulträger gibt, der allerdings keine rechtlich abgesicherte „Anspruchsgrundlage“ hat und einen nicht geschädigten Dienstherrn (Land), welcher einen Haftungsanspruch hätte (§ 96 LBG).

Der VGH BW hielt bei einer solchen Konstellation die Heranziehung des (zivilrechtlichen) Rechtsinstituts der Drittschadensliquidation auch im öffentlichen Recht für möglich. Die Anwendung dieses Rechtsinstituts bedeutet, dass das Land beim Lehrer den beamtenrechtlichen Schadensersatz (§ 96 LBG) geltend macht und diesen im „Drittinteresse“ des Schulträgers liquidiert. Im Streitfalle kann der Schulträger vom Land ein solches Vorgehen verlangen.

In der Praxis führt dies dazu, dass der Schulträger eingetretene Schäden über die Schulleitung der Schulaufsichtsbehörde meldet. Ein Lehrer, der einen Schaden verursacht hat, und – was gelegentlich auch vorkommt – direkt vom Schulträger in Anspruch genommen wird, sollte die Forderung unverzüglich an die Schulleitung weiterleiten, damit die Schulaufsichtsbehörden eingeschaltet werden.

Die Schulaufsichtsbehörde prüft den Sachverhalt und vor allem auch die Frage des Verschuldens, da die Schadensersatzforderung gemäß § 96 LBG Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Schädigers voraussetzt. Nur leichte Fahrlässigkeit löst keinen Anspruch aus. Im Falle leichter Fahrlässigkeit müsste der Schulträger den Schaden aus eigenen Mitteln beheben.

Die Prüfung der Schulaufsichtsbehörde, ob der Anspruch des Schulträgers berechtigt ist, muss sich in den meisten Fällen mit der Abgrenzungsfrage leichter beziehungsweise grober Fahrlässigkeit befassen.

Nach § 276 Abs. 1 Satz 2 BGB handelt fahrlässig, „wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt“. Diese Legaldefinition gilt allgemein als die Umschreibung leichter Fahrlässigkeit.

Der Begriff „grobe Fahrlässigkeit“ ist im Wesentlichen durch die Rechtsprechung definiert worden:

Grob fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt, das heißt, die einfachsten und nahe liegenden Überlegungen nicht anstellt.

Die Lektüre dieser beiden Definitionen macht deutlich, dass die Abgrenzung leichte/grobe Fahrlässigkeit nur im Einzelfall vorgenommen werden kann. Vor allem bei der Prüfung der groben Fahrlässigkeit sollen nach der Rechtsprechung auch noch Umstände berücksichtigt werden, die die subjektive Verantwortlichkeit betreffen.

In der Praxis kommen die Schulaufsichtsbehörden in nur wenigen Fällen zur Feststellung, dass das schädigende Verhalten grob fahrlässig war. Die Liquidierung des Drittschadens findet deshalb auch selten statt.

Kommt es doch einmal zur Haftung des Lehrers, so kann er in der Regel seine Berufshaftpflichtversicherung in Anspruch nehmen (die private Haftpflichtversicherung kommt für Schäden, die bei der Berufsausübung entstanden sind, nicht auf).

4. Schüler als Schädiger

Wird das Schulgebäude, ein Einrichtungsgegenstand oder ein Lehrmittel durch einen Schüler beschädigt oder zerstört, kommt ein Schadenersatz nach § 823 BGB (Schadenersatzpflicht bei unerlaubter Handlung) in Betracht.

Diese Vorschrift lautet:

„Wer vorsätzlich oder fahrlässig . . . das Eigentum . . . eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.“

Bei Beschädigung von Schulträgereigentum durch Schüler muss im Vorfeld immer zuerst die Frage geklärt werden, ob eine Aufsichtspflichtverletzung durch einen Lehrer mit ursächlich für den eingetretenen Schaden war. Wenn eine Aufsichtspflichtverletzung festgestellt werden muss, scheidet eine Haftung des Schülers aus.

Die Haftung für den Schaden erfolgt dann über die Amtshaftung (§ 839 BGB i. V. m. Art. 34 GG). Die Vorschriften über die Amtshaftung sind hier einschlägig, weil die ordnungsgemäße Beaufsichtigung der Schüler zu den Amtspflichten eines Lehrers gehört, und weil ein Schüler auch „Dritter“ im Sinne dieser Vorschriften ist.

Erst wenn das Vorliegen einer Aufsichtspflichtverletzung verneint werden kann, muss die Frage einer eventuellen Haftung des Schülers weiterverfolgt werden.

Bei der Klärung dieser Frage spielt das Alter des Schülers eine mitentscheidende Rolle.

Nach § 828 Abs. 1 BGB scheidet eine Verantwortung völlig aus, wenn der Schüler das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Eine eventuelle Haftung der Eltern des Schülers scheidet deshalb aus, weil ein Schüler, solange er sich im Schulbetrieb befindet, nicht der Aufsicht seiner Eltern unterliegt.

Nach § 828 Abs. 2 BGB ist für einen Schaden verantwortlich, wer das siebente, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, wenn er bei Begehung der schädigenden Handlung die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit notwendige Einsicht hatte. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen müsste im Einzelfall dargelegt werden.

Der volljährige Schüler haftet bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 823 BGB ohne Einschränkung.

Ob eine Schadensersatzforderung überhaupt realisierbar ist, ist höchst fraglich, weil Schüler in der Regel ohne eigenes Einkommen oder Vermögen sind. Aus diesem Grunde wird ein haftungsrechtliches Vorgehen gegen einen Schüler die große Ausnahme sein. Bei Vorliegen einer privaten Haftpflichtversicherung kommt diese in der Regel für diese Schäden auf.

Auf alle Fälle sollte auf vorsätzliche Beschädigung von Schulträgereigentum mit erzieherischen Mitteln reagiert werden. Diese Aufgabe kommt der Schule zu, die je nach Einzelfall auch mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen gemäß § 90 SchG reagieren kann.

Eine besondere rechtliche Problematik entsteht, wenn Schüler ihnen (leihweise) überlassene Schulbücher beschädigen oder verlieren. Es besteht nämlich keine einheitliche Auffassung darüber, welche Rechtsqualität die Überlassung von Schulbüchern hat und – sollte es sich um einen Vertrag handeln – wem gegenüber die Ansprüche geltend zu machen sind(Fn.4) .

Sicher ist, dass eine Schadensersatzpflicht aus unerlaubter Handlung gemäß § 823 BGB gegeben ist, wenn die Beschädigungen oder der Verlust des entliehenen Lernmittels auf vertragswidrigen Gebrauch zurückzuführen ist. Aber auch hier ist dann § 828 Abs. 2 BGB beim minderjährigen Schüler

zu beachten und es gilt das oben im Zusammenhang mit der Beschädigung von Einrichtungsgegenständen und Lernmitteln Gesagte.

Eine Haftung der Erziehungsberechtigten über § 832 BGB für den minderjährigen Schüler könnte nur dann in Betracht kommen, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Beschädigung im häuslichen Bereich erfolgt ist. Dieser Nachweis wird in der Regel nicht möglich sein. So wird es auch hier nur in seltenen Ausnahmefällen zu einer haftungsrechtlichen Weiterverfolgung kommen.

Unabhängig von der haftungsrechtlichen Seite sollte aber auch hier mit erzieherischen Mitteln – gegebenenfalls mit einer Ordnungsmaßnahme nach § 90 SchG – reagiert werden.

Neben dieser deliktischen Haftung taucht hier noch die Frage auf, ob auch eine Haftung aus Vertrag gegeben ist.

§ 94 SchG verwendet die Formulierung, dass die Lernmittel den Schülern vom Schulträger leihweise zu überlassen sind.

Für das Niedersächsische Gesetz über die Lernmittelfreiheit kommt das OVG Lüneburg zu der rechtlichen Würdigung, dass die dort im Gesetz festgeschriebene leihweise Überlassung der Lernmittel in ihrer Ausgestaltung ein privatrechtliches Leihverhältnis ist. Damit wären auch die Vorschriften des BGB über die Leihe (§§ 598 ff) anwendbar.(Fn.5)

Daraus ergibt sich aber bereits die weitere Frage, ob ein so entstandenes Rechtsverhältnis zwischen Schulträger und Schüler öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Natur ist.(Fn.6)

Geht man davon aus, dass ein privatrechtlicher Leihvertrag zustande gekommen ist, dem die Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen (mindestens) stillschweigend zugestimmt haben, so würde dieser auch nur haften, wenn die Beschädigung durch vertragswidrigen Gebrauch eingetreten ist. Die Beweislast hierfür trägt der Entleiher (Schulträger).

Wenn dieser Beweis geführt werden kann, ist aber weiter zu beachten, dass über § 276 BGB (Haftung für eigenes Verschulden) auch wieder § 828 BGB Anwendung findet, das heißt, der zwischen sieben und achtzehn Jahre alte Schüler nur dann haftet, wenn er die entsprechende Einsichtsfähigkeit hatte.

Über die Realisierung des Anspruchs gegen den Minderjährigen gilt das oben Gesagte bei der Beschädigung von Einrichtungsgegenständen und Lernmitteln. Allerdings scheidet ein Eintreten der privaten Haftpflichtversicherung hier aus (Haftungsausschluss bei vertraglich überlassenen Gegenständen).

5. Zusammenfassung der Ergebnisse

Beschädigt ein Lehrer (Beamter oder Angestellter) Schulträgereigentum, so kann der Schulträger beim Land die Geltendmachung des Schadens verlangen. Bei Vorliegen einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Schädigung wird Ersatzforderung beim Lehrer durchgesetzt und an den Schulträger abgeführt (sog. Drittschadensliquidation). Bei (nur) leichter Fahrlässigkeit kommt es zu keiner Haftung, das heißt, der Schulträger muss den Schaden mit eigenen Mitteln beheben.

Kommt es zu einer Ersatzforderung gegen den Lehrer, so greift hier in der Regel seine Berufshaftpflichtversicherung ein (Vertragsbedingungen prüfen!).

Bei der Beschädigung von Schulträgereigentum durch Schüler ist zunächst zu prüfen, ob der Schaden bei mangelnder Aufsicht eingetreten ist. Dabei ist allerdings zu beachten, dass es keine zumutbare Ausgestaltung der Aufsicht gibt, die jede denkbare schädigende Handlung eines Schülers verhindern könnte. Das bedeutet in der Praxis, dass der Vorwurf der Aufsichtspflichtverletzung nur dort gemacht werden kann, wo eine nach allgemeinen Grundsätzen unzureichende Aufsicht (oder gar keine Aufsicht) stattfand.

Kommt es berechtigterweise zum Vorwurf einer Aufsichtspflichtverletzung, dann greifen die Vorschriften über die Amtshaftung. In diesem Falle muss das Land gegenüber dem Schulträger den Schaden übernehmen und im Einzelfall den Regress gegen den Lehrer prüfen. Regress erfolgt bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung.

Liegt keine Aufsichtspflichtverletzung vor, kann der Schüler über § 823 BGB in Anspruch genommen werden, bei Beschädigung von Lernmitteln zusätzlich aus Vertrag (§§ 598 BGB).

Die Durchsetzung dieser Ansprüche durch den Schulträger stößt einmal auf rechtliche Probleme, da bei minderjährigen Schülern die entsprechende Einsichtsfähigkeit erwiesen sein muss; auf alle Fälle aber auf tatsächliche Probleme, da Schüler in der Regel ohne Einkünfte und Vermögen sein dürften. Bei Beschädigungen an Gebäuden oder von Einrichtungsgegenständen greift in der Regel die private Haftpflichtversicherung ein (nicht bei Beschädigung von Schulbüchern). Auf alle Fälle sollte bei schuldhaftem Verhalten des Schülers die schulrechtliche Möglichkeit einer Erziehungs- und Ordnungsmaßnahme geprüft werden.

Eine Haftung der Eltern für ihre minderjährigen Kinder scheidet aus, da im Rahmen des Schulbetriebs die elterliche Aufsichtspflicht endet.

Roland Wörz
Ltd. Regierungsdirektor
Oberschulamt Stuttgart

***Dieser Beitrag ist in der Zeitschrift Schulverwaltung Baden-Württemberg 05/ 2000 erschienen.
Die Veröffentlichung erfolgt mit freundlicher Genehmigung des Carl Link Verlages.***